

Satzung der Gemeinde Neu Boltenhagen über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9, zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) GS Meckl.-Vorp. 6140-2, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert am 05. Januar 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 20) hat die Gemeinde Neu Boltenhagen in ihrer Sitzung am 24.09.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Neu Boltenhagen unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr – Freiwillige Feuerwehr Lodmannshagen – als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für Sicherheitswachen erhoben.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der

Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:

- a. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- c. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- d. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- e. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
- f. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG

(2) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitswachen (§ 21 BrSchG M-V) sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und nach deren Stundenzahl.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer eines Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichen von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

(4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung hinzugerechnet.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus folgendem Gebührentarif:
- | | |
|---|------------|
| a) Stundensatz Personal: | 1,21 Euro |
| b) Stundensatz Löschgruppenfahrzeug (LF8): | 13,67 Euro |
| c) Stundensatz Schlauchtransportanhänger (STA): | 1,41 Euro |
| d) Stundensatz Löschgruppenfahrzeug (LF16): | 19,85 Euro |
- (2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des ausgeführten Stundensatzes berechnet, soweit im Gebührentarif nicht anderes bestimmt ist. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 5 Auslagen

- (1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z.B. Ölbindemittel, Entsorgungs- und Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben.
- (2) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto, die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (3) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinde einsetzen müssen, sind die der Gemeinde daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (4) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (5) Für die Auslagen gelten §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 6 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lodmannshagen, der Gemeinde Neu Boltenhagen außer Kraft.

Neu Boltenhagen, den ~~24.09.2019~~


Matthias Uecker
Bürgermeister



Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Neu Boltenhagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung war anzeigepflichtig.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgte am: 15.10.2019

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder der aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<https://www.amtlubmin.de> am 19.11.2019

